



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 040/1-V/5/85

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betriebsnummer	83
Zi	85
Datum:	23. OKT. 1985
Verteilt	28-10-85 Sude

L. Esterer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz.

Beilage

21. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 040/1-V/5/85

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klapper/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

51.010/55-V/1/85
9. September 1985

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Durch den Entfall der derzeit in § 2 Abs. 2, Anfang, enthaltenen Einschränkung ("..., die Wärme aus den geförderten Anlagen an Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergeben, ...") würde nunmehr auch eine bloß werksinterne Heizanlage der Förderung nach diesem Bundesgesetz unterliegen. Daraus ergibt sich aber ein gewisser Widerspruch in der Behandlung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen einerseits und den in Abs. 3 genannten Unternehmen andererseits. Denn gerade nach Abs. 3 letzter Satz des gegenständlichen Entwurfs kommen Förderungen für Unternehmen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, nur insoweit in Frage, als die aus den Anlagen ausgekoppelte Wärme überwiegend der Deckung des eigenen Wärmebedarfes dient.

- 2 -

2. Zu Art. I Z 3 (§ 3):

- a) Entsprechend dem erklärten Ziel des gegenständlichen Entwurfs, auch Fernwärmetransportleitungen miteinzubeziehen, sollte die Überschrift zu § 3 wie folgt abgeändert werden:

"Förderung von Fernwärmeleitungsanlagen und von Fernwärmeverteilanlagen."

- b) Überdies unterläßt es der vorliegende Entwurf, die im § 3 bezeichneten Förderungszwecke dem geplanten Einbezug von Leitungen anzupassen.

Dementsprechend müßte es in § 3 Z 1 etwa lauten:

"... 1. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, sofern ..."

In Z 2 hätte es etwa zu lauten:

"2. der Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von Fernwärmeleitungs- oder -verteilanlagen, die aus Heizwerken ..."

Allenfalls könnte anstelle der vorgeschlagenen Einfügung unter Z 1 und 2 auch eine zusätzliche Z 5 angefügt werden, die entsprechend auf den Zweck der Förderung von Fernwärmetransportleitungen Bezug nimmt.

3. Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Der Hinweis auf den "Stand der Technik" sollte in normativer Hinsicht präziser gefaßt werden: Dies kann entweder durch Aufnahme der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung des Entwurfs enthaltenen Begriffsumschreibung in den Gesetzestext selbst oder durch Verweisung auf entsprechende Definitionen in anderen Gesetzen (zB DKEG) erfolgen. Eine bloße

- 3 -

Umschreibung in den Erläuterungen ist unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt problematisch, weil etwa das Abstellen auf den Dauerbetrieb wohl einer ausdrücklichen Normierung bedarf.

4. Dem vorliegenden Gesetzentwurf fehlt das Vorblatt. Diesbezüglich sei mit Nachdruck auf das ho. Rundschreiben, GZ 600 824/8-V/A/2/81 vom 9. Dezember 1981, verwiesen.
5. Auf Seite 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf sollte es im letzten Absatz (erste Zeile) richtig heißen:

"Weitererer Schwerpunkt ...".

21. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

